

Bekanntmachung
über die Anpassung von Leistungen an Abgeordnete
nach dem Landesabgeordnetengesetz

Gemäß § 6 Absatz 3 sowie § 7 Absatz 6 des Landesabgeordnetengesetzes (LAbgG) vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 674), das zuletzt durch Gesetz vom 10. März 2022 (GVBl. S. 106) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gegeben:

- Ab dem 1. Januar 2023 beträgt die gemäß § 6 Absatz 3 LAbgG ermittelte Höhe der Entschädigung nach § 6 Absatz 1 LAbgG monatlich 6.910 Euro.
- Ab dem 1. Januar 2023 beträgt die gemäß § 7 Absatz 6 LAbgG ermittelte Höhe der Kostenpauschale nach § 7 Absatz 2 LAbgG monatlich 3.055 Euro.
- Ab dem 1. Januar 2023 beträgt die gemäß § 7 Absatz 6 LAbgG ermittelte Höhe der Kostenpauschale nach § 7 Absatz 3 LAbgG monatlich 7.125 Euro.

Berlin, den 25. November 2022

Der Präsident
des Abgeordnetenhauses von Berlin

Dennis B u c h n e r